

# Wichtige Paragraphen für uns

## § 5 Bekanntmachung der Wahl

(1) Der Wahlleiter hat spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag die Wahl bekannt zu machen.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten

1. den oder die Wahltage und die Abstimmungszeit,
2. die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen,
3. die zu wählenden Kollegialorgane und die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
4. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt wird und unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet,
5. die Aufforderung, **spätestens am 21. Tag** vor dem Wahltag Wahlvorschläge beim Wahlleiter einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
6. dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist, sowie Ort und Zeitraum der Auflegung der Wählerverzeichnisse,
7. dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln gewählt werden kann,
8. dass Briefwahlunterlagen nur bis zum dritten Tag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden können,
9. dass Wahlbewerber, Vertreter eines Wahlvorschlags und deren Stellvertreter nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans sein können,
10. dass ein Wahlberechtigter, der mehreren Wählergruppen angehört, nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt ist,
11. dass wählbar nur ist, wer am Tage des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses in diesem eingetragen ist,
12. Hinweise auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie auf Einschränkungen der Amtsausübung nach Maßgabe der Grundordnung vom 29. September 2004 in der jeweils geltenden Fassung.

## Änderungsvorschlag für §5 Abs.5

die Aufforderung, **frühestens am 28. Tag, jedoch spätestens am 21. Tag** vor dem Wahltag Wahlvorschläge beim Wahlleiter einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,

## **Begründung für Änderungsvorschlag**

Es wird für ausreichend erachtet nur eine Woche zur Einreichung der Unterlagen anzusetzen. Dem potentiellen Einreicher muss die Wahlbekanntmachung jedoch ausreichend lang bekannt sein, um darauf zu reagieren.

### **§ 9 Wahlvorschläge**

(1) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag bis 15:00 Uhr beim Wahlamt einzureichen.

(2) Der Wahlvorschlag muss bei allen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein.

(3) Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihren akademischen Titel und bei Studierenden die Matrikel-Nummer angeben. Spitznamen (nicknames) oder sonstige Namenszusätze, die vom standesamtlich bestätigten Vor- und Familiennamen abweichen, sind unzulässig. Wahlvorschläge können mit Bezeichnungen (Kennwörtern) versehen werden, um eine eindeutige Erkennbarkeit der Wählergruppe zu ermöglichen. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der an erster Stelle stehende Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlags; er wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner vertreten.

(4) Ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen, andernfalls ist sein Name in allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner sein.

(5) Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Für jeden Bewerber ist anzugeben

1. der Familienname,
2. der Vorname,
3. der akademische Titel,
4. bei Studierenden die Matrikel-Nummer,
5. die Fakultäts- oder Strukturzugehörigkeit.

(6) Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; er hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass er der Aufnahme als Bewerber zugestimmt hat.

(7) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

(8) Auf dem Wahlvorschlag hat der Leiter des Wahlamtes Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Etwaige Mängel hat er dem Vertreter des Wahlvorschlags unverzüglich, spätestens aber am Tag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist, mitzuteilen und ihn aufzufordern, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 19. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein.

(9) Ist die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

### **Aufnahmevorschlag für zusätzlichen §9 Abs.6**

Neuaufnahme des nachfolgend formulierten Absatzes bei gleichzeitiger Verschiebung der folgenden, bestehenden Absätze:

**6) Wahlvorschläge für studentische Gremien dürfen bis zu 20 Bewerber umfassen.**

### **Begründung für Aufnahmevorschlag**

Es ist nur begrenzter Platz für Bewerber auf den Stimmzetteln gegeben. Um dem Problem Herr zu werden, ist eine Begrenzung der Bewerber pro Wahlvorschlag notwendig. Da maximal 15 Personen für studentische Gremien gewählt werden, wird eine Begrenzung auf 20 Bewerber vorgeschlagen. Theoretisch muss ein Wahlvorschlag allein gewählt werden und die 15 Mitglieder im Gremium stellen können. Stellvertretungen müssen realisierbar sein. Auch zeigt die Erfahrung, dass mit Rücktritten zu rechnen ist.

## **§ 11 Personalisierte Verhältniswahl**

(1) Personalisierte Verhältniswahl findet statt, wenn

1. von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und
2. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.

(2) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben.

(3) Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel neben dem Namen von Bewerbern im Ankreuzfeld die dem Bewerber zugeordnete Stimmzahl ankreuzt.

(4) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

### **Änderungsvorschlag für §11 Abs. 2**

Es könnte eine Spezifizierung für studentische Gremien eingefügt werden, dass sich die Anzahl aus der Satzung des Gremiums ergibt.

## **§ 12 Mehrheitswahl**

(1) Mehrheitswahl findet statt, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung der personalisierten Verhältniswahl nicht erfüllt sind.

(2) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen. Er kann einem Bewerber nur eine Stimme geben.

(3) Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel neben dem Namen von Bewerbern im Ankreuzfeld die dem Bewerber zugeordnete Stimmzahl ankreuzt.

(4) Die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 23 Abs. 2).

### **Änderungsvorschlag für §12 Abs. 2**

Es könnte eine Spezifizierung für studentische Gremien eingefügt werden, dass sich die Anzahl aus der Satzung des Gremiums ergibt.

## **§ 13 Stimmzettel**

(1) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Die Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel der Universität zu versehen. Das Dienstsiegel kann gedruckt sein.

(2) Der Stimmzettel darf nur die in § 9 Abs. 5 Satz 2, Nr. 1, 2, 3 und 5 aufgeführten Angaben und höchstens zwei Ankreuzfelder (§§ 11 Abs. 2 und 12 Abs.2) für die Stimmabgabe enthalten. Sofern Wahlvorschläge mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort auf dem Stimmzettel anzugeben. Die zugelassenen Wahlvorschläge **werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt**. Für jede Wahl und Wählergruppe müssen gesonderte Stimmzettel von gleicher Größe und Farbe verwendet werden, welche die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. Für die einzelnen Wahlen und Wählergruppen können Stimmzettel verschiedener Farben verwendet werden. Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viel Stimmen bei dieser Wahl zu vergeben sind.

(3) Für die Herstellung der Stimmzettel, der Wahlscheine und der Briefwahlunterlagen sorgt der Wahlleiter. Er achtet darauf, dass für die Wahlberechtigten in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(4) Die Stimmzettel werden elektronisch ausgewertet, sofern die Namen aller Bewerber (Gesamtzahl) insgesamt auf einem Stimmzettel aufgelistet werden können.

### **Änderungsvorschlag für §13 Abs. 2 S. 3**

Die zugelassenen Wahlvorschläge **werden auf dem Stimmzettel in einer zufällig bestimmten Reihenfolge aufgeführt**.

### **Begründung für den Änderungsvorschlag**

Das Verfahren bringt eine gerechte Verteilung der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel. Auch wird dem Campieren vor dem Wahlamt zur Einreichung des Wahlvorschlages einhalt geboten.

## **§ 14 Briefwahl**

(1) Ein Wahlberechtigter, der zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf schriftlichen Antrag für die Wahl eines jeden Gremiums gesondert einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Stimmzettelumschlag und Wahlbriefumschlag). Der Wahlschein wird vom Wahlleiter erteilt. Er muss vom Wahlleiter oder von dem mit der Ausstellung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein.

Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Der Wahlbriefumschlag muss den Vermerk Briefwahl tragen und mit der Anschrift des Wahlleiters versehen sein. Der Wahlbriefumschlag muss die Wählergruppe und das zu wählende Gremium erkennen lassen. Die entsprechenden Angaben sind vor der Aushändigung oder Zusendung an den Wahlberechtigten auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken. Der Briefwähler ist darauf hinzuweisen, dass er die Kosten der Übersendung zu tragen hat.

### **§ 17 Stimmabgabe durch Briefwahl**

(1) Bei der Briefwahl kennzeichnet der Wahlberechtigte seinen Stimmzettel und steckt ihn in den Stimmzettelumschlag. Er bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass er den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Wahlschein mit dem unverschlossenen Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag. Der Wahlbriefumschlag ist zu verschließen.

(2) Der Wahlbriefumschlag ist an die vorgedruckte Anschrift des Wahlamtes freigemacht zu übersenden oder während der Dienststunden im Wahlamt abzugeben. Der Leiter des Wahlamtes kann dem Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Dabei ist Sorge zu tragen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Der Leiter des Wahlamtes nimmt sodann den Wahlbriefumschlag entgegen.

(3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbriefumschlag am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit im Wahlamt eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefumschläge unverschlossen, so ist dies auf diesen zu vermerken.

(4) Die eingegangenen Wahlbriefumschläge sind nach Weisung des Wahlleiters unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Der Wahlleiter bestimmt den Zeitpunkt, an dem sie zur Bearbeitung in den Wahlräumen dem Abstimmungsausschuss auszuhändigen sind.

(5) Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse öffnen die eingegangenen Wahlbriefumschläge und entnehmen den Wahlschein und den oder die Stimmzettelumschläge. Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

(6) Ein Wahlbriefumschlag ist zurückzuweisen, wenn

1. er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Stimmzettelumschlag nicht einheitlich gekennzeichnet ist, mit einem Kennzeichen versehen ist oder außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,

4. dem Stimmzettelumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
5. der oder die Stimmzettel sich nicht in einem Stimmzettelumschlag befinden.

(7) In den Fällen des Absatzes 6 liegt keine Stimmabgabe vor.

(8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefumschläge sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern, im Falle des Abs. 6 Nr. 1. ungeöffnet, als Anlage der Niederschrift (§ 22 ) verpackt beizufügen; sie sind nach der Wahlprüfung zu vernichten.

(9) Der Stimmzettelumschlag aus einem nicht zurückgewiesenen Wahlbriefumschlag wird nach der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgabe von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses in die Wahlurne geworfen.